

Ausgleichsenergieanbietervertrag

abgeschlossen zwischen

AGCS Gas Clearing and Settlement AG

FN 217593s, HG Wien
Alserbachstraße 14-16
1090 Wien

(im Folgenden "AGCS" oder "BKO bzw. BS")

und

«ALIAS AE-Anbieter»; «ECNummer»

«**Firma laut Firmenbuch**»

«Firmenbuchnummer»

«Straße»

«PLZ» «Ort»

«Land»

als

Ausgleichsenergieanbieter ohne aufrechtes BGV-Vertragsverhältnis mit AGCS
(im Folgenden „Ausgleichsenergieanbieter“)

wie folgt:

PRÄAMBEL

AGCS ist Verrechnungsstelle für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie für das Marktgebiet Ost gemäß dem „Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden“ (BGBl 2011 I/107 Art 1 idgF; Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011, im Folgenden "GWG"). Gemäß § 85 GWG ist der Betreiber einer Verrechnungsstelle zugleich Bilanzgruppenkoordinator („BKO“) zugleich Bilanzierungsstelle ("BS"). Die gesetzlichen Aufgaben einer Verrechnungsstelle sind insbesondere in § 87 GWG festgelegt.

In Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben und unter Zugrundelegung des Anhangs „Ausgleichsenergiebewirtschaftung“ der Allgemeinen Bedingungen der Bilanzierungsstelle (im

Folgenden „AB-BS“) beschafft AGCS von Ausgleichsenergieanbietern Gasmengen zur Deckung des Ausgleichsenergiebedarfes im Marktgebiet Ost. Demgemäß kommen die Vertragsparteien überein wie folgt:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich im Einzelnen aus den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Gaswirtschaftsgesetz 2011 idgF, der „Verordnung des Vorstands der E-Control zu Regelungen zum Gas-Marktmodell (Gas-Marktmodell-Verordnung 2020 (BGBl II Nr. 425/2019 idgF; GMMO-VO 2020, im Folgenden „GMMO-VO“), dem Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung zu den AB-BS und dem auf der homepage der AGCS veröffentlichtem Dokument „Market Maker Leistungsausschreibung“ welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden und deren Geltung von den Vertragsparteien hiermit vereinbart wird.
- (2) In dem auf der homepage der AGCS veröffentlichten Dokument „Market Maker Leistungsausschreibung“ sind die jeweiligen Bedingungen geregelt.
- (3) Die Kosten/Erlöse aus den abgerufenen Ausgleichsenergie-Angeboten werden im Rahmen des 1. Clearings bzw. zu einem Zeitpunkt, welcher im Dokument „Market Maker Leistungsausschreibung“ genannt und auf der homepage der AGCS veröffentlicht wird, mit dem Ausgleichsenergieanbieter verrechnet.
- (4) AGCS behält sich vor von den Ausgleichsenergieanbietern Sicherheiten einzufordern. AGCS wird die genauen Bedingungen im Falle des Bedarfs an Sicherheiten im Rahmen der „Market Maker Leistungsausschreibung“ kundgeben.

§ 2 Vertragsstörungen, Konventionalstrafe

- (1) Für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten haftet der Ausgleichsenergieanbieter gemäß den AB-BS. Bei Nichterfüllung seiner Verpflichtung während des Abrufs, gelten die im Dokument „Market Maker Leistungsausschreibung“ definierten Einkürzungsregeln zu Leistungs- und Mengenentgelt sowie die Konventionalstrafe. Der Ausgleichsenergieanbieter stimmt zu, dass der Marktgebietsmanager (im Folgenden auch „MVGM“) AGCS bezüglich der Nichterfüllung informiert.
- (2) Ist der Ausgleichsenergieanbieter nicht in der Lage, seine Leistungsverpflichtung entsprechend seinem Angebot zu erbringen, so hat er dies dem MVGM unmittelbar ab Kenntnis der leistungsverhindernden Umstände mitzuteilen. Der MVGM informiert in der Folge unmittelbar die AGCS. Der betroffene Ausgleichsenergieanbieter hat der AGCS jedenfalls glaubhaft zu machen, dass er durch Umstände an der Erfüllung seiner Pflichten aus dieser Vereinbarung gehindert wurde, die er nicht, oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand hätte abwenden können. Bei Nichterfüllung seiner Leistungsverpflichtung, gelten die im Dokument „Market Maker Leistungsausschreibung“

definierten Einkürzungsregeln zu Leistungs- und Mengenergelt. In diesem Fall entfällt eine Konventionalstrafe.

§ 3 Vertraulichkeit

- (1) Alle Informationen und Daten, die AGCS oder ihre Auftragnehmer nach Maßgabe dieses Vertrages erhalten und welche nicht nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages Dritten zur Verfügung zu stellen sind (im Folgenden "vertrauliche Informationen"), sind vertraulich zu behandeln. AGCS verpflichtet sich, und wird diese Verpflichtung an ihre Auftragnehmer überbinden, die vertraulichen Informationen mit derselben Sorgfalt wie eigene vertrauliche Geschäftsdaten zu behandeln. Die vertraulichen Informationen sind nur jenen Mitarbeitern zugänglich zu machen, die sie für die Erfüllung der Aufgaben gemäß diesem Vertrag benötigen.
- (2) Diese Vertraulichkeitsverpflichtung bezieht sich nicht auf Informationen, die AGCS oder ihren Auftragnehmern durch Dritte ohne Einschränkungen bekannt geworden sind.
- (3) Die vertraulichen Informationen, die AGCS oder ihren Auftragnehmern durch den Ausgleichsenergieanbieter zur Verfügung gestellt wurden, sind ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung genannten Aufgaben zu verwenden. Die Weitergabe von vertraulichen Informationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Ausgleichsenergieanbieter zulässig.

Der BGV erteilt hiermit seine Zustimmung, dass AGCS und die Auftragnehmer vertrauliche Informationen und Daten an die E-Control, die Verteilernetzbetreiber, die Fernleitungsnetzbetreiber, den Marktgebietsmanager, an Erdgashändler, Produzenten und Speicherunternehmen und den Betreiber des virtuellen Handelspunktes überlassen und übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben von AGCS, ihren Auftragnehmern und/oder der genannten Empfänger erforderlich ist.

- (4) Der Ausgleichsenergieanbieter entbindet die OeKB vom Bankgeheimnis, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der OeKB als Auftragnehmer der AGCS notwendig ist.

§ 4 Aufrechnung

Die Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Ausgleichsenergieanbieters gegen Forderungen der AGCS aus diesem Vertrag – insbesondere Forderungen aus Clearingverbindlichkeiten des Ausgleichsenergieanbieters – ist nur mit solchen Ansprüchen zulässig, welche im rechtlichen Zusammenhang zu diesem Vertrag stehen, rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder ausdrücklich anerkannt sind. Darüber hinausgehende Aufrechnungsmöglichkeiten sind ausgeschlossen.

§ 5 Inkrafttreten / Kündigung

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon eine für den Ausgleichsenergieanbieter bestimmt ist und eine an AGCS nach Unterfertigung durch den Ausgleichsenergieanbieter zurückzusenden ist. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

Für den Bilanzgruppenkoordinator
AGCS Gas Clearing and Settlement AG

Für den Ausgleichsenergieanbieter
«Firma laut Firmenbuch»

Zeichnungsberechtigte (AGCS)

Zeichnungsberechtigte (AE-Anbieter)

Wien, am «Datum»

Ort, Datum